

**OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN
JUSTIZPRESSESTELLE**

Nymphenburger Straße 16 80097 München

München, den 18.01.2012
Telefon: (089) 5597 4167
Telefax: (089) 5597 5176
[E-Mail: pressestelle@olg-m.bayern.de](mailto:pressestelle@olg-m.bayern.de)
Zimmer B 789

Pressemitteilung vom 18.01.2012

**Strafverfahren gegen Manfred G. wegen Mordes
(„Badewannenmord“)**

Die 4. Strafkammer des Landgerichts München II (als 2. Schwurgerichtskammer) hat in dem Strafverfahren gegen Manfred G. (51) wegen Mordes in der Sitzung vom 17.01.2012 das Urteil verkündet:

Der Angeklagte Manfred G. wurde wegen Mordes in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

Es wurde Haftfortdauer nach Maßgabe der Urteilsgründe angeordnet.

In ihrer mehr als zweistündigen mündlichen Urteilsbegründung hat die Strafkammer sämtliche Gesichtspunkte erörtert, die im Verfahren eine wesentliche Rolle gespielt haben und die hierzu gewonnenen Beweisergebnisse umfassend gewürdigt.

Zusammengefasst hat die Kammer im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Auf der Grundlage der durchgeführten Beweisaufnahme ist die Kammer davon überzeugt, dass der Angeklagte im Zusammenhang mit einem heftigen Streit der später Getöteten eine geraume Zeit vor dem Todeseintritt die beiden festgestellten erheblichen Kopfverletzungen zugefügt hat, die entweder zu einer Bewusstseinstäubung oder zur Bewusstlosigkeit führten. Das Gericht hat festgestellt, dass diese Verletzungen nur durch Fremdeinwirkung, sei es durch Schläge gegen den Kopf, sei es durch ein Stoßen gegen einen festen Gegenstand, entstanden sein können. Das Gericht schließt aus, dass diese Verletzungen bei einem Sturz in die Badewanne entstanden sein können, da die Annahme eines Sturzeschehens mit den sonstigen gesicherten Feststellungen nicht vereinbar ist. Das Gericht ist ferner davon überzeugt, dass sich der Angeklagte aus Angst vor der Entdeckung dieser Körperverletzung entschlossen hat, das Opfer zu töten und den Tod des Opfers als Unfall erscheinen zu lassen. Zu diesem Zweck hat der Angeklagte sein Opfer in die Badewanne verbracht, das Wasser einlaufen lassen und sein Opfer ertränkt. Der Angeklagte hat in diesem Zusammenhang eine ganze Reihe von Vorkehrungen getroffen, die das Geschehen wie einen Unfall aussehen las-

sen sollten, wenn das Opfer planmäßig vom später eintreffenden Pflegedienst gefunden wird. Das Gericht hat sich ausführlich mit denjenigen Erklärungen des Angeklagten zum Tatgeschehen auseinandergesetzt, die erstmals in der Verhandlung vor dieser Kammer vorgebracht wurden und denen die Kammer in einer umfangreichen Beweisaufnahme im Einzelnen nachgegangen ist. Die Kammer ist nach Würdigung aller Umstände davon überzeugt, dass als Täter nur der Angeklagte in Frage kommt.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Mit freundlichen Grüßen

Margarete Nötzel

VRiOLG bei dem OLG München

Leiterin der Justizpressestelle bei dem Oberlandesgericht München

